

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

## 16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und
- 18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die
- 19 Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche
- 20 Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden.
- 21 Um dies zu ermöglichen, werden Initiativprozesse über die elektronischen
- 22 Plattformen Marktplatz und Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht,
- 23 wobei das Plenum die offizielle Abstimmungsplattform ist.
  
- 24 2. An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
- 25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.
  
- 26 3. Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
- 27 Plenum statt.
  
- 28 4. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen

29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 5. Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich  
31 Programminitiativen inhaltlicher Natur.

## 32 § 2 Schlagworte

33 1. Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 2. Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte  
35 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass  
36 sie regelmäßig verwendet werden.

37 3. Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte  
38 aus der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 4. Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche  
41 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können  
42 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 5. Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 45 § 3 Ebenen

46 1. Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
47 einer Ebene zu.

48 2. Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 3. Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen  
52 Gliederung der Partei.

53 4. Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die  
54 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

## 55 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen

56 1. Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht  
58 werden.

- 59 2. Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

## 61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

- 62 1. Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

## 64 **§ 6 Fristen**

- 65 1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

## 67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

- 68 1. Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
69 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine  
70 Person darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in  
71 sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen  
72 müssen beim Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied  
73 oder Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74  
75 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder  
76 auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
77 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird  
78 nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die  
79 Initiative aufgelöst.

- 80 2. Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu  
81 Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das  
82 gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem  
83 Prüfungsteam nach § 11 Absatz (7) als Alternativvorschlag zur  
84 Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden.  
85 Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden betroffenen Initiativen  
86 hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.

87  
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei  
89 denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

- 90 3. Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf  
91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

- 92 4. Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung  
93 als gegründet.

## 94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

- 95 1. 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
96 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
97 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht  
98 haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- 99 2. Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das  
100 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch  
101 sieben Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.
- 102 3. Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
103 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als  
104 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum  
105 hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.
- 106 4. Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
107 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten  
108 des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen  
109 ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur  
110 Diskussion ist:  
111 - Bis 99 Aktive 10 Personen  
112 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen  
113 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen  
114 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen  
115 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen  
116 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen  
117 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven  
118  
119 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und  
120 den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## 121 § 9 Zugelassene Initiativen

- 122 1. An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine  
123 Initiative als zur Diskussion zugelassen.
- 124 2. Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige  
125 Diskussionsphase.
- 126 3. Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
127 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird.
- 128 4. Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
129 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung,  
130 dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-  
131 Initiative die Diskussionsphase.
- 132 5. Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative  
133 das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion

134 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten  
135 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die  
136 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen  
137 ermittelt und zur Diskussion zugelassen werden.

138 6. Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
139 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den  
140 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der  
141 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht  
142 werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage  
143 enthalten. Im Falle einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche  
144 Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung  
145 des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das  
146 Prüfungsteam auf Basis des § 11.

147 7. Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
148 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst  
149 werden.  
150 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen  
151 trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

## 152 § 10 Abstimmung über eine Initiative

153 1. Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
154 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige  
155 Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der  
156 Abstimmung möglich.

157 2. Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
158 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

159 3. Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
160 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

161 4. Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen  
162 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

163 5. Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von  
164 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
165 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
166 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
167 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach  
168 Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen  
169 auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der  
170 Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

171 6. Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
172 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder

173 den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

174 7. Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag  
175 des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen  
176 Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der  
177 die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein  
178 Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband  
179 zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

## 180 § 11 Prüfung der Initiative

181 1. Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom  
182 Bundesvorstand bestimmt wird.

183 2. Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
184 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den  
185 Werten entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die  
186 Initiative den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, ist die  
187 Initiative nicht zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen, ansonsten ist  
188 sie zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen.

189 3. Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,  
190 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
191 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht  
192 von einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die  
193 Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

194 4. Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische  
195 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2  
196 und § 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem  
197 Schluss, dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise  
198 Verfahren oder Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur  
199 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl  
200 programmatische als auch andere Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in  
201 seiner Entscheidung berücksichtigen, dass auch die anderen Aspekte  
202 wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Partei liefern können.  
203 Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als Empfehlungen an den  
204 zuständigen Parteitag zu betrachten.

205 5. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung  
206 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der  
207 Initiative behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den  
208 Initiator\*innen mit und gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative  
209 entsprechend zu überarbeiten.

210 6. Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
211 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte  
212 Initiativen oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen

- 213 Hinweise und Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den  
214 Initiator\*innen klar von Einwänden im Rahmen der Prüfung und der  
215 Entscheidung über die Zulassung unterschieden werden.
- 216 7. Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem  
217 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das  
218 Prüfungsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative  
219 gegründet wird.
- 220 8. Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
221 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- 222 9. Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
223 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden.  
224 Die Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per  
225 Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist  
226 bindend. Wird das Kuratorium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der  
227 Begründung an eine\*n der Initiator\*innen angerufen, ist die Initiative  
228 abgelehnt. Es gilt dann die Frist des § 11 (3). Über eine Basisinitiative  
229 oder eine Varianteninitiative wird für diesen Fall ohne die endgültig  
230 nicht zugelassene Initiative abgestimmt.
- 231 10. Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
232 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in  
233 einer Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur  
234 Abstimmung abgelehnt wurde. Das Prüfungsteam kann auf begründeten Antrag  
235 den Initiator\*innen die Anmeldung einer neuen Initiative auch vor Ablauf  
236 dieser Frist gestatten.
- 237 11. Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze  
238 überschritten kann auf Wunsch der Initiator\*innen die Initiative dem  
239 Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

## 240 § 12 Moderation des Plenums

- 241 1. Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
242 Bundesvorstand bestimmt wird.
- 243 2. Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
244 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird.  
245 Verstößt ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom  
246 Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine  
247 Verwarnung auszusprechen.  
248  
249 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere  
250 Teilnahme am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich  
251 an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e  
252 Teilnehmer\*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch

253 das Kuratorium verlangen.

## 254 § 13 Kuratorium

255 1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los  
256 aus der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte  
257 Parteimitglieder und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird  
258 die Möglichkeit gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den  
259 Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf  
260 die notwendigen Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der  
261 Begründung des Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das  
262 Kuratorium anrufen.

263 2. Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
264 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung  
265 der Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

266 3. Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
267 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen  
268 und die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird  
269 dieser Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht  
270 keine Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine  
271 Entscheidung feststeht.

272 4. Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
273 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
274 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
275 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

276 5. Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
277 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden  
278 nicht mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als  
279 nicht bestätigt.

280 6. Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## 281 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

282 1. Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
283 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

284 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
285 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die  
286 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die  
287 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als  
288 Initiator\*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der  
289 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als doppelt so viele Ja-Stimmen



290 wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die  
291 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der  
292 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

293 3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
294 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in  
295 Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die  
296 Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-  
297 Team ab – wenn möglich soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht  
298 übersteigen.

## 299 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

300 1. Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,  
301 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die  
302 vom Bundesparteitag beschlossen wurden.

303 2. Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator\*innen vorgeschlagen  
304 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche  
305 müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das  
306 Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

307 3. Die Änderungswünsche sind von den Initiator\*innen umzusetzen. 20 Tage nach  
308 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst  
309 umsetzen.